

Eichstrasse 29
8045 ZürichT 044 340 03 03
F 044 340 03 35www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.chPost 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2Zürcher Kantonalbank
IBAN CH10 0070 0113 2004 3851 0

Medienmitteilung vom 13. März 2014/ThM

Hochkamin der Papierfabrik Horgen

Baurekursgericht: Hochkamin in Horgen ist ein Schutzobjekt und muss zwingend erhalten bleiben

Der Gemeinderat von Horgen entliess den Hochkamin der ehemaligen Papierfabrik in Horgen aus dem Inventar schutzwürdiger Bauten. Dagegen wehrte sich die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH beim Baurekursgericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 12. März 2014 rügt das Baurekursgericht das Vorgehen der Gemeinde Horgen mit deutlichen Worten: Der vollständige Verzicht auf Schutzmassnahmen sei unverhältnismässig und verstösst gegen das demokratisch erlassene Bau- und Planungsrecht von Horgen.

Der Entscheid des Gemeinderats von Horgen erregte in weiten Kreisen der Bevölkerung die Gemüter. Für die Bevölkerung gilt der Kamin der ehemaligen Papierfabrik Horgen weitherum als Wahrzeichen der Zürcher Seegemeinde.

Mit überaus deutlichen Ausführungen rügt nun das Baurekursgericht des Kantons Zürich in seinem Urteil vom 12. März 2014 das Vorgehen der Gemeinde. Der Schutz des Kamins der Papierfabrik sei in einem Gestaltungsplan in einem demokratischen Verfahren erlassen worden. Dieser Gestaltungsplan ist am 12. Dezember 2002 durch die Gemeindeversammlung erlassen worden und sei für den Gemeinderat verbindlich. Obwohl auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik Wohnbauten geplant seien, ist der Kamin – so das Baurekursgericht weiter – „für sich alleine sehr wohl und für jedermann offensichtlich Zeugnis einer an diesem Ort einst vorhandenen Industrieanlage und der entsprechenden Epoche geblieben.“

Die Zürcherische Vereinigung für Heimatschutz ZVH begrüsst den überaus deutlichen Entscheid des Baurekursgerichtes. „Mit an nichts zu überbietender Deutlichkeit hält das Baurekursgericht fest, dass sich Gemeindebehörden auch an das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zu halten haben.“ Thomas M. Müller, Präsident der ZVH führt weiter aus, dass damit die Relevanz des ISOS für Gemeindebehörden gerichtlich festgestellt worden ist. Damit bestätigt das Baurekursgericht nach der Meinung der ZVH, dass dem Hochkamin der ehemaligen Papierfabrik Horgen zweifelsfrei der Status eines kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekts zukommt.